

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/91 —

Betr.: Arbeitslosigkeit auf einem Sonderarbeitsmarkt

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Dr. Riege (SPD) vom 23. 8. 1982

Die Auftragslage für Behinderten-Werkstätten, Arbeitslosen-Werkstätten, Werkstätten in Landeskrankenhäusern und im Strafvollzug ist trotz verstärkter Akquisitionsbemühungen rückläufig. Allein in der Justizvollzugsanstalt Celle I beträgt heute die Zahl der arbeitsfähigen und arbeitswilligen, aber arbeitslosen Gefangenen 103 Personen. Das ist etwa ein Drittel der gesamten Belegung. Wegen fehlender Beschäftigungsmöglichkeiten auf diesem Sonderarbeitsmarkt verschlechtert sich auf der einen Seite die Einnahmesituation für die Träger der Werkstätten; auf der anderen Seite werden als Folge solcher Entwicklung Rehabilitation und Resozialisation erheblich erschwert.

Ich frage die Landesregierung:

1. Hat sie einen Überblick über diesen Sonderarbeitsmarkt von staatlichen und sozialen Einrichtungen in Niedersachsen?
2. Welche Konzeption verfolgt die Landesregierung für diesen Sonderarbeitsmarkt im Verhältnis zum allgemeinen Arbeitsmarkt?
3. Sind besondere öffentliche Aufträge für diese Einrichtungen vorgesehen?
4. Kann durch vermehrten Einsatz von Beschäftigungstherapeuten, Lehrern, Meistern, Sportübungsleitern etc. eine sinnvolle Beschäftigung garantiert werden?
5. Wie sollen die Haushaltslücken, die durch Auftragsrückgänge für die Träger solcher Einrichtungen entstehen, ausgeglichen werden?
6. Sind entsprechende Pflegesatzerhöhungen und erhöhte Haushaltsansätze vorgesehen?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Sozialminister
— Z/1 — 01 425/01 —

Hannover, den 31. 3. 1983

Die seit Jahren ungünstige Entwicklung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wirkt sich auch auf die Auftragssituation in den Werkstätten für Behinderte (WfB), in Landeskrankenhäusern und im Strafvollzug aus.

Dennoch ist es den WfB in Niedersachsen nach deren eigener Einschätzung bisher gelungen, durch verstärkte Bemühungen ein ausreichendes Auftragsvolumen für ein differenziertes Arbeitsangebot zu sichern. Damit ist gewährleistet, daß den in den WfB tätigen behinderten Mitbürgern eine angemessene Beschäftigung angeboten werden kann. Negative Folgen für die Rehabilitation sind so bisher nicht eingetreten. Die WfB zahlen ihren behinderten Mitarbeitern ein angemessenes Entgelt, das in der Regel über dem Bundesdurchschnitt liegt.

Im Bereich der stationären psychiatrischen Einrichtungen zeichnen sich gewisse Schwierigkeiten zur Absicherung eines ausreichenden arbeitstherapeutischen Angebots ab.

Der Anteil der arbeitslosen Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Celle I ist zutreffend wiedergegeben. Entsprechendes gilt für fast alle Justizvollzugsanstalten des Landes.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die einzelnen Fragen wie folgt:

Zu 1.

In den WfB stehen z. Z. rd. 10000 Werkstattplätze zur Verfügung. Damit ist der gegenwärtige Bedarf gedeckt. Das Angebot wird entsprechend den Aussagen im Niedersächsischen Behindertenbericht 1981 laufend dem noch weiter wachsenden Platzbedarf angepaßt.

An der Auslastung dieser Einrichtungen haben die Träger der WfB, die in der Regel der Freien Wohlfahrtspflege angehören, selbst ein vitales Interesse, da für die Führung des Werkstattbetriebes betriebswirtschaftliche Grundsätze maßgebend sind.

In den psychiatrischen Landeskrankenhäusern (LKH) stehen sowohl Beschäftigungs- als auch arbeitstherapeutische Möglichkeiten in genügendem Umfang zur Verfügung.

Die Auftragslage in den arbeitstherapeutischen Einrichtungen dieser LKH hat sich unterschiedlich entwickelt. Negative Veränderungen sind bisher in den LKH Göttingen, Königslutter und Wunstorf nicht erkennbar geworden. Dagegen berichten die LKH Hildesheim, Moringen, Osnabrück und Wehnen über Auftragsrückgänge. Diese werden zum Teil auf Konkurse solcher Firmen zurückgeführt, die Aufträge in größerem Umfang an diese Krankenhäuser vergeben hatten.

Das Arbeitsangebot in den Arbeitsbetrieben der Justizvollzugsanstalten ist in mehrfacher Hinsicht mit dem Konjunkturverlauf in der freien Wirtschaft und dem damit einhergehenden Steueraufkommen untrennbar verbunden. Die schlechte Auftragslage und die hohe Arbeitslosenzahl in weiten Bereichen der freien Wirtschaft führen auch zu hoher Arbeitslosigkeit in den entsprechenden Unternehmerbetrieben innerhalb der Justizvollzugsanstalten.

Die Auftragslage in den Eigenbetrieben der Vollzugsverwaltung, die in erster Linie für Bedürfnisse der Justizvollzugsanstalten, der Justizverwaltung und anderer öffentlicher Verwaltungen arbeiten, hängt wesentlich von dem Umfang und der Zuteilung entsprechender Haushaltssmittel an die potentiellen Auftraggeber ab. Schließlich wirkt sich die seit einiger Zeit zu beobachtende sehr hohe Belegung in den Justizvollzugsanstalten auf die Anzahl der zu beschäftigenden Gefangenen aus. Für diese zusätzlichen Gefangenen stehen in aller Regel keine Arbeitsplätze zur Verfügung.

Zu 2.

Der geschützte Arbeitsmarkt in den WfB soll den Mitbürgern, die wegen persönlicher Schwierigkeiten nicht oder noch nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, eine angemessene Beschäftigung sichern.

Die arbeitstherapeutischen Angebote in psychiatrischen Einrichtungen sollen vorhandene Fähigkeiten erhalten und weiterentwickeln, um auf die Wiedereingliederung in das Arbeits- und Berufsleben vorzubereiten.

Die Beschäftigung der Gefangenen ist nach dem Strafvollzugsgesetz gesetzliche Verpflichtung. Die Landesregierung versucht daher, zum einen durch Verbesserung der Infrastruktur (Neubau von Arbeits- und Lagerhallen, Werkstätten, Verbesserung der Maschinen- und Geräteausstattung, Verbesserung innerbetrieblicher Transportsysteme) und durch Intensivierung der beruflichen Ausbildung der Gefangenen langfristig die Lage in den Arbeitsbetrieben der Justizvollzugsanstalten zu verbessern. Kurzfristig werden zum anderen insbesondere auf örtlicher Ebene verstärkt Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen durch die zuständigen Bediensteten durchgeführt.

Zu 3.

Nach § 54 des Schwerbehindertengesetzes sind Aufträge der öffentlichen Hand, die von den WfB ausgeführt werden können, diesen bevorzugt anzubieten. Damit soll ein Beitrag geleistet werden, die Wettbewerbssituation der WfB zu verbessern und sie mit Betrieben der gewerblichen Wirtschaft konkurrenzfähig zu machen.

Nach § 55 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes hat die Bundesanstalt für Arbeit ein Verzeichnis der anerkannten WfB zu führen. Das Verzeichnis soll den Arbeitgebern einen Überblick über die anerkannten WfB und die Bereiche ihrer Tätigkeiten geben und damit die Auftragsvergabe erleichtern. Die Bundesanstalt für Arbeit veröffentlicht das Verzeichnis einmal jährlich in den amtlichen Nachrichten der Bundesanstalt.

Die Justizvollzugsanstalten und die übrigen Justizbehörden decken ihren Bedarf soweit wie möglich durch Auftragsvergabe an Eigenbetriebe der Justizvollzugsanstalten. Eine weitergehende Auftragsvergabe, wie sie auch in den Beschaffungsrichtlinien vorgesehen ist, wird ständig versucht.

Zu 4.

Für die WfB sieht die vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Jahre 1980 erlassene Werkstätten-Verordnung schon eine ausreichende Ausstattung mit Gruppenleitern und begleitenden Diensten vor; eine Ausweitung des Personalsatzes erscheint weder notwendig noch vertretbar.

In den psychiatrischen LKH wird bei verminderten Arbeitsangeboten ein Ausgleich durch Verlagerung auf andere sozio-therapeutische Aktivitäten (Beschäftigungstherapie, Sport, pädagogische Maßnahmen) herbeigeführt.

In den Justizvollzugsanstalten des Landes sind bereits in den letzten Jahren verstärkt Bemühungen unternommen worden, auch die Gefangenen, die nicht zur Arbeit eingesetzt werden oder nicht an einer Schul- oder Berufsausbildung teilnehmen können, anderweitig sinnvoll zu beschäftigen. Diesem Ziel diente u. a. die Einrichtung zusätzlicher Stellen für Sportlehrer und Sportübungsleiter und der vermehrte Einsatz von Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes zur Förderung von arbeits- und beschäftigungstherapeutischen Maßnahmen.

Zu 5. und 6.

Die Auftragslage bei den WfB ist ausreichend gesichert, die Zahlung angemessener Entgelte aus den Erlösen garantiert. Besonderer Zuschüsse bedarf es hier nicht.

In den LKH entstehen durch Auftragsrückgänge keine zusätzlichen Kosten.

Entsprechende Pflegesatzerhöhungen und erhöhte Haushaltsansätze sind, wie darge- tan, nicht erforderlich und daher auch nicht vorgesehen.

Das Land ist Träger der Arbeitsbetriebe der Justizvollzugsanstalten. Die Auswirkungen der Auftragsrückgänge sind, soweit vorherseh- und berechenbar, bei der Aufstellung der Haushaltspläne sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite berücksichtigt worden.

In Vertretung
Dr. von Richthofen